



Mitgliedschaftsanfrage

Yggdrasil – Gemeinsam für die Umwelt
Maria Gerber (1. Vorsitzende)
Patrick Stassen (2. Vorsitzender)
Hertzstraße 26, 53757 Sankt Augustin
und:

Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Geboren:	<input type="text"/>	Beruf:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	Email:	<input type="text"/>

Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit beantrage ich eine Mitgliedschaft in Ihrem Verein
(Bitte beachten Sie dass Ihr Antrag erst vom Vorstand geprüft wird. Sie werden per Mail über das Ergebnis informiert)

Form der Mitgliedschaft

Ich bevorzuge eine:
(genaue Informationen entnehmen Sie bitten den AGB unter §2 Formen der Mitgliedschaft)

(bitte nur ein Kreuz setzen)

aktive Mitgliedschaft

Fördermitgliedschaft

Zahlung

Ich gewähre dem Verein Yggdrasil – Gemeinsam für die Umwelt den Mitgliedschaftsbeitrag

(Bitte nur ein Kreuz setzen)

zum Jahresanfang (jährlich 150,- €)

monatlich (monatlich 12,50€)

von meinem Konto:

IBAN: BIC:

Inhaber: Bank:

per SEPA – Lastschriftmandat abzubuchen.

Hiermit bestätige ich, dass ich die AGB, die Verbandsatzung und den Datenschutzhinweis gelesen und akzeptiert habe. Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch das SEPA – Lastschriftmandat.

Datum/ Unterschrift : _____

Freiwillige Selbstauskunft

Im folgenden können Sie Yggdrasil – Gemeinsam für die Umwelt mitteilen, welche Fähigkeiten Sie mitbringen. Die Selbstauskunft dient ausschließlich zur Planung und effizienten Einbringung in den Verein.

Interessant sind alle Ihre Fähigkeiten, sind Sie gut aufgestellt im Thema Webdesign oder sind Sie besonders gut im Umgang mit Kindern und Jugendlichen? Als was Arbeiten Sie oder wo können Sie sich vorstellen zu arbeiten? Haben Sie zum Beispiel besondere Fertigkeiten mit den sozialen Medien?

Teilen Sie uns alles gerne auch stichpunktartig im Folgenden mit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Satzung

Die Satzung des Vereins ist für das Vereinsleben bindend. Das Mitglied hat die in der Vereinssatzung festgehaltenen Regeln zu befolgen, bei Verstößen kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden

§2 Formen der Mitgliedschaft

Als Mitglied von Yggdrasil – Gemeinsam für die Umwelt, kann das Mitglied entscheiden ob es eine aktive Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft eingehen möchte. Ein Wechsel der Formen ist nach Absprache mit dem Vorstand zu jeder Zeit möglich. Die Formen der Mitgliedschaft sind nur zum Überblick und zur erleichterten Planung

Aktive Mitgliedschaft:

Bei einer aktiven Mitgliedschaft nimmt das Mitglied nach Möglichkeit und zeitlichem Rahmen, an allen Aktivitäten und Versammlungen teil. **Eine Pflicht bei jeder Aktivität und Versammlung teilzunehmen besteht allerdings nicht.**

Fördermitgliedschaft:

Bei einer Fördermitgliedschaft erhält das Mitglied alle Versammlungsprotokolle, wird allerdings nicht in Aktivitäten und Projekte eingeplant.

§3 Zahlung

Sollten bei der Abbuchung des Mitgliedsbeitrags kostenpflichtige Komplikationen aller Art auftreten, welche durch das Mitglied verursacht wurden, so hat das Mitglied diese Kosten zu tragen.

Bei der Zahlungsvariante „zum Jahresanfang“ wird der Jahresbeitrag für die noch folgenden Monate, des laufenden Jahres abgebucht. Ansonsten bucht Yggdrasil – Gemeinsam für die Umwelt, den Beitrag bis spätestens zum 05.01. von dem Angegeben Konto ab.

Datenschutzhinweis

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Daten ist uns wichtig. Als Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten steht Ihnen deswegen Yggdrasil – Gemeinsam für die Umwelt, Patrick Stassen, Hertzstraße 26, 53757 Sankt Augustin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Daten verwenden wir dabei - gestützt auf Ihre Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO - zur Erstellung von Projekten und Aktivitäten und auch, um Sie zur Vereinbarung von Terminen direkt zu kontaktieren. An Dritte werden Ihre Daten dabei nicht weitergegeben. Gelöscht werden Ihre Daten, sofern wir nicht zur Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet sind oder wir z.B. zur Durchsetzung eigener Rechte ein berechtigtes Interesse haben, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Mitgliedschaftsdauer.

Ihre Einwilligung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft frei widerruflich. Im Übrigen sind Sie berechtigt, Auskunft über Ihre gespeicherten Daten zu verlangen, deren Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung zu verlangen, der Verarbeitung zu widersprechen, sich bei der zuständigen Behörde zu beschweren oder die Übertragung Ihrer Daten zu verlangen.

Unterschrift :

Name des Mitglieds (in Druckbuchstaben):

Auszug aus der Vereinssatzung

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

1. Der am 16.11.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen: Yggdrasil – gemeinsam für die Umwelt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalender Jahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes im Sinne des §52 Absatz 2 Nr. 8 AO.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben
6. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Müllbeseitigung in der Natur
 - Das Pflanzen und Pflegen von Bäumen
 - Schutz und Reinigung von öffentlichen stillen und fließenden Gewässern
 - Naturaktivitäten wie Bogenschießen, Trekking und Wandern
 - Förderung von Naturschutzprojekten
 - Aufklären über den Klimawandel/Klimaschutz in Schulen Kitas und Bereichen des öffentlichen Lebens
 - Förderung des Umweltbewusstseins in Bezug auf Natur, Klima und Gewässer
 - Sportaktivitäten in freier Natur

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke

§4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Vergünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürlichen Personen wie auch Unternehmen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt sechs Wochen
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft und bei Tod.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

§7 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit werden von der Vorstandsversammlung entschieden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe sind folgende

- a. Vorstand
- b. Ausschüsse

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins erfordert wird.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Der Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, falls dieser verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollte weder erster noch zweiter Vorsitzende verfügbar sein, so wird ein Versammlungsleiter von den teilnehmenden Mitgliedern gewählt.
4. Sollte der Schriftführer verhindert sein wird dieser ebenfalls von den Versammlungsmitgliedern gewählt.
5. Jede ordentliche Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig
6. Beschlüsse dürfen nur durch den Vorstand geschehen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

8. In der ordentlichen Mitgliederversammlung können Vereinsvertreter durch Mitglieder vorgeschlagen werden. Der Vorstand entscheidet über dessen Aufnahme in den Vorstand.

§10 Stimmrecht

Mitglieder haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Mitgliederversammlung, Anregungen und Vorstellungen sowie Ideen für neue Projekte oder Satzungszwecke zu äußern. Außerdem können Mitglieder Vertreter vorschlagen. Der Vorstand berät über die Erzeugnisse aus der Versammlung und entscheidet auch über eine Ablehnung oder Annahme. Änderungen über den Zweck des Vereins oder dessen Satzungszweck muss mindestens von $\frac{3}{4}$ aller gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder gewählt werden. Mitglieder können weder über Gelder des Vereins noch über Änderungen entscheiden, dies obliegt allein einem Beschluss des Vorstands.

§ 11 Der Vorstand

1. Die Vorsitzenden führen alle Geschäfte im Sinne der Satzung.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten
3. Die Mitglieder werden für unbegrenzte Zeit gewählt. Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von über 50% der gültigen Stimmen aus dem Vorstand entlassen werden. Dies gilt für alle Vorstandsmitglieder außer des ersten und zweiten Vorstands. Der erste und zweite Vorsitzende kann, unter keinen Umständen, aus dem Vorstand entlassen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Vergütung. Auch Mitglieder können für bestimmte Tätigkeiten eine Vergütung erhalten. Über Vergütungen entscheidet ausschließlich der erste und zweite Vorsitzende
5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle Tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.
6. Der Vorstand besteht aus:
 - Erstem Vorsitzenden (Maria Gerber)
 - Zweitem Vorsitzenden (Patrick Stassen)
 - Stellvertretende Vorsitzende
 - Dem Kassenwart
 - Vereinsvertreter

§ 12 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch den Vorstand gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Auflösung

-
1. Der Verein kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Vorstandsstimmen aufgelöst werden.
 2. Liquidatoren sind der erste und zweite Vorsitzende.
 3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins an die folgende juristische Person:
BUND Rhein-Sieg-Kreis e.V.
Es handelt sich dabei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für folgendes zu verwenden hat:
Das Geld soll für Naturschutzprojekte und / oder Tierschutz verwendet werden.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.11.2020 von der Vorstandsversammlung des Vereins Yggdrasil – gemeinsam für die Umwelt beschlossen worden und tritt hiermit in Kraft.

Sankt Augustin, den 16.11.2020



(Die Gründungsmitglieder Maria Gerber und Patrick Stassen)